



Wanderbewegung Kiel e.V.
Mitglied im Wanderverband Norddeutschland e.V.
Postfach 1634, 24015 Kiel, Email: wanderbewegung-kiel@posteo.de

Satzung der Wanderbewegung Kiel e.V.

§ 1 Name, Sitz, Arbeitsbereich, Geschäftsjahr

1.1 Der Verein führt den Namen "Wanderbewegung Kiel e.V." und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Kiel unter der Nr.5 VR 2282 eingetragen.

1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Kiel.

1.3 Er ist als Wanderbewegung Kiel und Umgebung Mitglied des Wanderverbandes Norddeutschland Hamburg, der dem Verband Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e.V., Kassel, angehört.

1.4 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins, Haftung

2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke (§§ 51ff Abgabenordnung und § 5 Abs. 1 Körperschaftssteuergesetz in den z. Z. gültigen Fassungen).

Er fördert das Wandern wegen seiner Bedeutung für Gesundheit, Erholung und Naturverbundenheit der Menschen. Der Verein verbindet mit dem Wandern zugleich die Pflege von Geschichte und Kultur der Heimat.

2.2 Aufgaben des Vereins sind:

a) Regelmäßig Wanderungen (Tages-, Mehrtages-, Ferien- und Radwanderungen) für jedermann zu veranstalten, auch außerhalb des Vereinsgebietes;

b) das Wandern und Radwandern zu verbreiten;

c) Maßnahmen zu unterstützen, die darauf gerichtet sind, Wandergebiete zu erhalten und zu erschließen, sowie die Landschaft mit ihren Kulturdenkmälern zu schützen;

d) Wanderwege zu markieren;

e) Für das Wandern zu werben, z.B. durch Veröffentlichungen in den Medien.

2.3 Der Verein hat sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit zu enthalten.

2.4 Die Teilnahme an Wanderungen ist allen gestattet und geschieht auf eigene Gefahr. Der Verein und insbesondere seine Wanderführer und Wanderführerinnen übernehmen keinerlei Haftung bei Schäden und Unfällen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

3.1 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

3.2 Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendung aus Vereinsmitteln. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden, bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder ihre Beiträge zurück noch haben sie Anspruch auf das Vereinsvermögen.

3.3 Alle Inhaber von Vereinsämtern arbeiten ehrenamtlich und erhalten nur die notwendigen Auslagen erstattet.

3.4 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten an den Wanderverband Norddeutschland e.V..

§ 4 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten

4.1 Mitglied kann jede natürliche und geschäftsfähige Person werden, bei nicht volljährigen Personen mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten.

4.2 Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand des Vereins zu beantragen, der über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit entscheidet. Eine Ablehnung kann ohne Angabe von Gründen erfolgen, sie ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

4.3 Jedes ordentliche Mitglied hat Stimmrecht und ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag bei der Aufnahme und in den weiteren Jahren jeweils bis zum 28. bzw. 29. Februar zu zahlen.

4.4 Der Jahresbeitrag ist für ein angefangenes Jahr der Mitgliedschaft voll zu zahlen. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Ausnahmen von diesem Grundsatz zulassen.

4.5 Die Mitgliedschaft in der Wanderbewegung Kiel schließt automatisch die Mitgliedschaft im Wanderverband Norddeutschland e.V. ein, und zwar ohne besondere Beitragszahlung, da die Wanderbewegung Kiel einen Beitragsanteil an den Wanderverband Norddeutschland abführt.

4.6 Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich um den Verein in hervorragender Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

4.7 Alle Mitglieder erhalten die Zeitschrift "Norddeutscher Wanderer" und das Wanderprogramm kosten- und portofrei zugestellt. Lebensgemeinschaften erhalten jeweils nur ein Exemplar.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

5.1 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

5.2 Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Schluss des Kalenderjahres erklärt werden. Die Erklärung muss dem Vorstand schriftlich bis zum 30. November d. J., zu dessen Schluss sie wirksam werden soll, zugehen.

5.3 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden:

a) wegen vereinschädigenden Verhaltens oder schwerwiegender Verstöße gegen die Ziele des Vereins;

b) wegen schwerer Verstöße gegen die Strafgesetze oder das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland;

c) wegen Nichtzahlung des Beitrages drei Monate nach Fälligkeit trotz zweifacher Mahnung. In der zweiten Mahnung ist auf die Folgen der Nichtzahlung hinzuweisen;

d) der/die Vorsitzende kann im Einvernehmen mit dem/der Kassenwart/in während des Mahn- und Ausschlussverfahrens das Ruhen der Mitgliedschaft feststellen. Während der Dauer des Ruhens der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus §4 der Satzung.

5.4 Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses beim Vorstand Einspruch einlegen, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

7.1 Soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, werden die Angelegenheiten des Vereins von der Mitgliederversammlung geordnet. Die Mitgliederversammlung darf nur über Angelegenheiten entscheiden, die entweder bei ihrer Einberufung Gegenstand der Tagesordnung waren oder deren Behandlung spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand beantragt wurde. Anträge, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, bedürfen der mehrheitlichen Zustimmung der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse, die eine finanzielle Mehrbelastung der Mitglieder zur Folge haben, können nur gefasst werden, wenn ihr Inhalt bei der Einberufung angekündigt wurde.

7.2 Die/Der Vorsitzende hat die Mitglieder per Mitteilung im Wanderplan Schleswig-Holstein und Hamburg - Wanderverband Norddeutschland e.V. oder per E-Mail unter der letzten dem Verein bekannten Emailadresse mit Bekanntgabe der Tagesordnung zwei Wochen vorher einzuladen zu

a) einer im ersten Kalendervierteljahr stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

b) Zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen, wenn deren Einberufung vom Vorstand beschlossen oder von mindestens einem Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird, oder wenn ein schriftlich begründeter Antrag des Rechnungsprüfers / der Rechnungsprüferin vorliegt.

7.3 Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung sind u. a.

a) Bericht des Vorstandes und der Fachwarte / Fachwartinnen über das abgelaufene Geschäftsjahr;

b) Bericht des Kassenwartes / der Kassenwartin und des Rechnungsprüfers / der Rechnungsprüferin;

- c) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes;
- d) Genehmigung des Kassenvoranschlages für das laufende Geschäftsjahr und Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- e) Wahl der Vorstandsmitglieder, des Rechnungsprüfers / der Rechnungsprüferin und seines / ihres Vertreters / Vertreterin;
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

7.4 Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der/die erste Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung, der/ die zweite Vorsitzende. Der/die zweite Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung bei der Neuwahl des/der ersten Vorsitzenden. Über jede Versammlung ist vom Schriftführer / der Schriftführerin eine Niederschrift zu führen, die von ihm / ihr und dem Versammlungsleiter / der Versammlungsleiterin zu unterzeichnen ist.

7.5 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Änderungen der Satzung, des Zwecks des Vereins und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt.

7.6 Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen.
Sie müssen geheim vorgenommen werden, wenn:

- a) im Einzelfall sich die Mitgliederversammlung für dieses Verfahren entscheidet;
- b) der zur Wahl vorgeschlagenen Kandidat es beantragt;
- c) mehrere Kandidaten zur Wahl stehen.

Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter gezogenen Los.

§ 8 Der Vorstand

- 8.1 Der Vorstand besteht aus
- dem/der ersten Vorsitzenden
 - dem/der zweiten Vorsitzenden

- dem/der Schriftführer/in
- dem/der Kassenwart/in
- dem/der Wanderwart/in
- dem/der Wegewart/in
- dem/der Pressewart/in

Der Vorstand kann über die Verteilung weiterer Funktionen außerhalb des Vorstandes beschließen.

8.2 Vorstand im Sinne des § 26 BGB und damit gesetzliche Vertreter des Vereins sind der/die erste und zweite Vorsitzende und der/die Kassenwart/in. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein nach außen und sind für die Verbindung mit dem Wanderverband zuständig. Der Vorstand bestimmt die Vertreter für die Hauptversammlung des Wanderverbandes.

8.3 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Jedes Vorstandsmitglied übernimmt die ihm durch sein Amt oder durch Vorstandsbeschluss zugewiesenen Aufgaben.

8.4 Der/die Kassenwart/in führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins, die schriftlich zu belegen sind. Er/sie erstellt den Kassenbericht für das abgelaufene Jahr und sorgt im Einvernehmen mit dem/der 1. Vorsitzenden dafür, dass der Haushaltsvorschlag rechtzeitig aufgestellt wird.

8.5 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, bleibt aber bis zur Neuwahl im Amt.

Scheidet der/die erste oder zweite Vorsitzende vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist von einer sofort einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit vorzunehmen.

Scheidet eines der übrigen Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, regeln die verbleibenden Vorstandsmitglieder die Vertretung, bis von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Ersatz für den Rest der Amtszeit gewählt wird.

8.6 Der Vorstand wird bei Bedarf, z.B. auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes, von dem/der ersten Vorsitzenden – im Falle seiner/ihrer Verhinderung von dem/der zweiten Vorsitzenden – schriftlich, mündlich, telefonisch oder per Mail einberufen. Die Sitzung leitet der/die erste Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die zweite Vorsitzende. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Sitzungsleiters/in.

Über jede Sitzung fertigt der/die Schriftführer/in eine Niederschrift an, die von ihm/ihr und dem/der Sitzungsleiter/in zu unterzeichnen ist.

§ 9 Rechnungsprüfer, Vertreter für die Vertreterversammlung des Wanderverbandes

9.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine/n Rechnungsprüfer/in und seine/n Stellvertreter/in.

Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden des/der Rechnungsprüfers/in und bei seiner/ihrer Verhinderung übernimmt sein/ihr Stellvertreter/in seine/ihre Aufgaben. Scheidet auch der/die Stellvertreter/in vorzeitig aus, werden für den Rest der Amtszeit Prüfer/innen von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.

9.2 Dem/der Rechnungsprüfer/in obliegt es, die Kassengeschäfte des Vorstandes zu überwachen, die Jahresabrechnung zu prüfen und das Ergebnis seiner/ihrer Prüfung der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 10 Satzungsänderungen

10.1 Satzungsänderungen kann die Mitgliederversammlung nur beschließen, wenn der Antrag auf Änderung der Satzung in der mit der Einladung zur Versammlung versandten Tagesordnung enthalten ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

10.2 Der Vorstand kann rein redaktionelle Änderungen der Satzung, die vom Registergericht oder vom Finanzamt gewünscht werden, selbständig vornehmen.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage der Beschlussfassung in Kraft.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung in Kiel am 9. März 1996. Änderung beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 15. März 2003.

Änderung beschlossen auf der Mitgliederversammlung in Kiel am 9. Februar 2024.